

Pressemitteilung

Neuordnung der Wahlbezirke für die am 26. Mai 2019 stattfindenden Europa- und Kommunalwahlen

Im Rahmen der Vorbereitung von Wahlen haben die Gemeinden die Aufgabe, Wahlbezirke zu bilden, für die jeweils ein Wahlraum zu bestimmen, ein Wählerverzeichnis anzulegen und ein Wahlvorstand zu bestellen ist. Dabei soll nach § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung zum einen kein Wahlbezirk mehr als 2.500 Einwohner umfassen und zum anderen darf die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

Diese Regelung stellt insbesondere im Stadtgebiet sicher, dass die Wahlberechtigten sich gleichmäßig auf die Wahlbezirke verteilen und kein Wahlvorstand am Wahltag mit der Ergebnisermittlung unverhältnismäßig stark belastet ist. Denn am 26. Mai 2019 sind in einer festgelegten Reihenfolge gleich für mehrere Wahlen die Ergebnisse zu ermitteln. So folgen auf die Auswertung der Europawahl, die Stadtratswahl, danach die Kreistagswahl und in den Ortschaften zum Schluss sogar noch die Ergebnisermittlung der jeweiligen Ortschaftsratswahl.

Aus diesem Grund mussten die Wahlbezirke im Stadtgebiet neu geordnet und Straßen oder Straßenabschnitte teilweise anderen Wahlbezirken zugeteilt werden. Darüber hinaus enthält die Wahlbenachrichtigung, welche jeder Wahlberechtigte erhält, die genaue Anschrift des Wahlraumes.

Jeder Wahlberechtigte kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Achten Sie bitte auf diese Angabe und vermeiden Sie am Wahltag Verwechslungen.